

Corona – Informationen für Unternehmer und Arbeitgeber

In Anbetracht der bevorstehenden Geschäftsschließungen und drohenden Arbeitsausfällen in Bayern, haben wir für Sie als Unternehmer und Arbeitgeber wichtige Informationen im nachfolgenden Newsletter zusammengestellt.

1. Besteht eine Pflicht auf Lohnfortzahlung bei behördlichen Geschäftsschließungen?

Arbeitgeber sind verpflichtet ihren Arbeitnehmern auch bei Geschäftsschließungen oder Arbeitsausfällen den Lohn fortzuzahlen. Dabei gilt die vereinbarte Arbeitszeit als Grundlage. Wurde arbeitsvertraglich keine Arbeitszeit vereinbart, gilt die gesetzliche wöchentliche Arbeitszeit von 20 Stunden. Eine Vereinbarung darüber sollte umgehend nachgeholt werden. Eine Unterschreitung der vereinbarten bzw. gesetzlichen Arbeitszeit ist nur um 20% erlaubt.

2. Wie kann man Kurzarbeitergeld beantragen?

Änderungen im Überblick:

KUG bisher		KUG neu
1/3	Betroffene Belegschaft mit Arbeitsausfall	10%
Mind. 10 % des Bruttogehalts	Entgeltausfall dieser Belegschaft	Mind. 10 % des Bruttogehalts
Erst nach Abbau	Arbeitszeitkonten	Kein Abbau notwendig
Kein Anspruch	Leiharbeiternehmer	Anspruch
Keine Erstattung	Sozialversicherung	Erstattung

Antragsberechtigte:

Arbeitgeber können KUG nur für die Arbeitnehmer beantragen, die auch versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung sind. Keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben geringfügig Beschäftigte, Werkstudenten, Rentner, Bezieher von Krankengeld und Auszubildende.

Höhe:

Das Kurzarbeitergeld beträgt grundsätzlich 60 Prozent des Nettolohns. Müssen Kinder versorgt werden, 67 Prozent des Nettolohns. Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit die Differenz zwischen dem normalen Nettolohn und dem Kurzarbeitergeld als Zuschuss zu zahlen, damit der Arbeitnehmer keinen Nachteil hat. Dieser Zuschuss wird nicht erstattet und ist steuerpflichtig aber sozialversicherungsfrei.

Antrag:

Zunächst ist eine Anzeige über die geplante KUG-Maßnahme im Betrieb bei der Arbeitsagentur zu machen. Kurzarbeitergeld kann danach frühestens von dem Kalendermonat an geleistet werden, in dem die Anzeige bei der zuständigen Agentur für Arbeit eingegangen ist. Auf die Anzeige folgt ein Anerkennungsbescheid der Agentur für Arbeit, mit dem das Vorliegen eines versicherten Arbeitsausfalls und der betrieblichen Voraussetzungen festgestellt wird. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, ergeht ein Ablehnungsbescheid. Schließlich ist innerhalb von 3 Monaten ein Leistungsantrag und eine Abrechnungsliste bei der zuständigen Arbeitsagentur einzureichen.

Unsere Mitarbeiter beraten Sie zum Thema KUG und können die nötigen Anträge stellen.

Quelle: <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>



Bitte geben Sie uns sofort Bescheid, wenn Sie Kurzarbeit in Ihrem Betrieb einführen wollen, damit wir dies beim Arbeitsamt anzeigen können!

Ggf. müssen Sie außerdem noch eine Vereinbarung mit Ihren Mitarbeitern darüber treffen, dass Kurzarbeit vom Arbeitgeber angefordert werden kann.

3. In welchem Fall kann man Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz beantragen?

Liegt ein behördlich angeordnetes Tätigkeitsverbot oder Quarantäne aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vor, gilt für die Zeit der Quarantänemaßnahme folgendes:

- Entgeltfortzahlung durch Arbeitgeber für 6 Wochen
- Ab Woche 7 erhält der Arbeitnehmer dann Krankengeld von der Krankenkasse
- Der AG kann sich diese Lohnzahlungen von der zuständigen Behörde (Gesundheitsamt oder Landessozialbehörde) erstatten lassen

Wie die Erstattung erfolgt, ist in § 56 Infektionsschutzgesetz geregelt:

Der Antrag muss innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ende der Quarantäne bei der zuständigen Behörde gestellt werden. Fügen Sie dem Antrag eine Arbeitgeberbescheinigung über die Höhe Arbeitsentgelts, das Ihr Beschäftigter während der Quarantäne verdient hat, und die gesetzlichen Abzüge bei.

Werden Selbständige unter Quarantäne gestellt, können auch sie Entschädigungen geltend machen. Der Verdienstausschlag pro Monat bemisst sich nach einem Zwölftel des Arbeitseinkommens.

Quelle:

<http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/668069451898>

4. Welche Unterstützungsangebote gibt es für Unternehmen?

Das BMWi hat einen 3-Stufen-Plan für Unterstützungsmöglichkeiten veröffentlicht. Dieser sieht vor die Finanzierungsangebote der KfW und der Bürgschaftsbanken erheblich auszuweiten. Eine Beschreibung der Angebote finden Sie auf den nachfolgenden Internetseiten.

Um die Liquiditätsbereitstellung zu beschleunigen, eröffnet der Bund die neue Möglichkeit, dass die Bürgschaftsbanken Entscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000 Euro eigenständig und innerhalb von 3 Tagen treffen können. Eine kostenlose Vorabanfrage für ein Finanzierungsvorhaben können Unternehmen über das Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken unbürokratisch stellen. Die Bürgschaftsbank verspricht eine Rückmeldung innerhalb von 48 Stunden.

Quellen:

https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/B/bmwi-3-stufen-plan-ueberblick.pdf?__blob=publicationFile&v=6

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

https://www.vdb-info.de/media/file/21641.Flyer_Buergschaftsbanken.pdf

<https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/>

5. Wie hilft der Bund speziell Kleinunternehmen, Soloselbständigen und Freiberuflern?

- Zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.ä. (auch komplementär zu den Länderprogrammen) gewährt der Bund Soforthilfen als steuerbare **Zuschüsse** in Höhe von bis zu
9.000€ Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten bzw.
15.000€ Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten
- Selbständige erhalten leichter Zugang zur **Grundsicherung**, damit Lebensunterhalt und Unterkunft gesichert sind. Die Vermögensprüfung wird für sechs Monate ausgesetzt, Leistungen sollen sehr schnell ausgezahlt werden.

- Alle etablierten Unternehmen, die seit mindestens fünf Jahren bestehen, können einen **KfW-Unternehmerkredit** über Finanzierungspartner, z.B. Hausbank, beantragen. Für jüngere Unternehmen, die noch nicht seit fünf Jahren bestehen, steht der **ERP-Gründerkredit** zur Verfügung.
- Zusätzlich gibt es Corona-Soforthilfen der einzelnen Bundesländer (z.B. Bayern s. Punkt 6)

Quellen:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/03/2020-03-23-pm-Soforthilfefond-download.pdf?__blob=publicationFile&v=2
<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

6. Welche Corona Soforthilfe gibt es in Bayern?

Die Bayerische Staatsregierung hat ein Soforthilfeprogramm eingerichtet, das sich an Betriebe und Freiberufler mit weniger als 250 Mitarbeiter richtet, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind.

Voraussetzungen für die Beantragung der Zuschüsse sind:

- gewerbliches Unternehmen oder Freiberufler mit max. bis zu 250 Mitarbeitern
- Gewerbe- bzw. Unternehmensstandort befindet sich in Bayern
- bei verbundenen Unternehmen: Liquiditätsengpass vorhanden (laufende Verpflichtungen können nicht mehr bezahlt werden)
- Der Liquiditätsengpass muss genau beziffert werden, unspezifische Engpässe werden nicht berücksichtigt
- Bedingung: Vorhandenes Privatvermögen ist vor Beanspruchung der Corona-Soforthilfe einzusetzen

Diese **Corona-Soforthilfen** gibt es:

- 5.000 Euro bei bis zu 5 Erwerbstätigen
- 7.500 Euro bei bis zu 10 Erwerbstätigen
- 15.000 Euro bei bis zu 50 Erwerbstätigen
- 30.000 Euro bei bis zu 250 Erwerbstätigen

Quelle:

<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

7. Gibt es Regelungen für insolvenzgefährdete Unternehmen?

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) bereitet eine gesetzliche Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020 vor, um Unternehmen zu schützen, die infolge der Corona-Epidemie in eine finanzielle Schieflage geraten. Die Regelung soll per Verordnung bis zum 31. März 2021 verlängert werden können.

Quelle:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/031620_Insolvenzantragspflicht.html

8. Welche steuerlichen Maßnahmen gibt es?

- zinslose Stundung von Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer
- Stundungen von Gewerbesteuer
- Stundung von Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer ist nicht möglich.
- Herabsetzung von Vorauszahlungen für Einkommen- und Körperschaftsteuer und des Gewerbesteuer-Messbetrages
- Umsatzsteuersondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerung können erstattet werden
- Aussetzung der Vollstreckungsmaßnahmen z.B. Kontopfändungen bis zum 31.12.2020
- Säumniszuschläge die in dieser Zeit anfallen sollen erlassen werden

Quelle:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-steuerliche-Massnahmen.html>

9. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf steuerliche Fristen?

Finanzämter schließen zwar für den Publikumsverkehr, sind aber weiterhin per Telefon, Post bzw. E-Mail und das Portal Elster-Online erreichbar. Für Abgabe- und Mitwirkungsfristen im Rahmen des Festsetzungsverfahrens sind nach aktuellem Stand (noch) keine Erleichterungen vorgesehen. Es empfiehlt sich daher, bei drohendem Fristablauf rechtzeitig einen Antrag auf Fristverlängerung zu stellen. Im Hinblick auf Zahlungsfristen gilt Punkt 8.

10. Können Sozialversicherungsbeiträge gestundet werden?

Für Unternehmen in ernsthaften finanziellen Schwierigkeiten besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen auf Antrag. Die Voraussetzungen für die Stundung sind in § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV geregelt:

- Sozialversicherungsbeiträge dürfen bei erheblichen Härten gestundet werden, wenn der Anspruch dadurch nicht gefährdet wird.
- Eine erhebliche Härte für das Unternehmen ist gegeben, wenn es sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung der fälligen Sozialversicherungsabgaben in diese geraten würde.
- Besteht allerdings eine Gefährdung des Anspruchs, darf eine Stundung nicht gewährt werden. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn die Zahlungsschwierigkeiten nicht nur vorübergehend sind oder eine Überschuldung in absehbarer Zeit offensichtlich nicht abgebaut werden kann.
- Die Stundung wird gegen eine angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden. Eine Stundung ohne Teilzahlung ist in der Regel maximal für die Dauer eines Jahres zulässig.

Das Unternehmen muss die Stundung beantragen und glaubhaft darlegen, dass die genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Anträge sind bei den jeweiligen Krankenkassen zu stellen, die als zuständige Einzugsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen darüber entscheiden. Leider ist eine gebündelte Bearbeitung der Anträge durch eine zentrale Stelle nicht möglich, das heißt, es ist bei jeder einzelnen Krankenkasse der entsprechende Antrag zu stellen.

Derzeit wird geprüft, ob Erleichterungen wie zur Flutkatastrophe 2013 geschaffen werden.

11. Können Selbstständige Beiträge zur freiwillig gesetzlichen Krankenversicherung reduzieren?

Derzeit wird geprüft, wie das heute geltende Beitragsermäßigerungsverfahren in der gesetzlichen Krankenversicherung für Selbstständige aufgrund der Corona-Krise erleichtert bzw. angepasst wird. Bis auf Weiteres gilt Folgendes:

Bei sich verändernden Einnahmen um mehr als 25 Prozent können in der gesetzlichen Krankenkasse versicherte hauptberufliche Selbstständige bei ihren Krankenkassen bereits heute eine Beitragsermäßigung beantragen. Das reduzierte Arbeitseinkommen muss aber nachgewiesen werden. Selbst bei einer Reduzierung des Einkommens auf Null, gilt für die Berechnung der Beiträge im Jahr 2020 die monatliche Mindesteinnahme von 1.061,67 Euro. Bei den Krankenkassen sind entsprechende Formulare erhältlich. Ein Antrag auf Beitragsentlastung wirkt sich immer erst ab dem Folgemonat der Antragstellung aus.

Quelle:

https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/grundprinzipien_1/finanzierung/beitragsbemessung/2018-11-28_Beitragsverfahrens-grundsätze_Selbstzahler.pdf

12. Wie wirkt sich die Krise auf die Beitragszahlungen zur Künstlersozialkasse und auf die Meldepflichten aus?

Die von den **Künstlern** zu entrichtenden Beiträge werden auf Antrag den geänderten Verhältnissen angepasst. Anträge finden sich auf der Internetseite unter „Vordrucke und Formulare. Bei akuten Zahlungsschwierigkeiten der Künstler können individuelle Zahlungserleichterungen gewährt werden. Hierzu informiert die KSK in Kürze. Die KSK verweist auch auf, die Möglichkeiten Leistungen nach dem SGB II und SGB III zu beantragen bzw. auf die sonstigen Unterstützungsleistungen des Bundes und der Länder.

Abgabepflichtige Unternehmen, die voraussichtlich geringere Umsätze mit künstlerischen/publizistischen Leistungen erzielen, als dies im Vorjahr der Fall war, können die Reduzierung der monatlichen Vorauszahlungen beantragen. Bestehen durch die Auswirkungen des Corona-Virus akute und schwerwiegende Zahlungsschwierigkeiten können Sie einen formlosen, schriftlichen Antrag auf Stundung bis zunächst 30.06.2020 oder Ratenzahlung stellen. Wenn sich durch betriebliche Umstände Verzögerungen bei der Erstellung der Meldung abgabepflichtiger Entgeltzahlungen des Jahres 2019 ergeben sollten, kann eine Verlängerung der gesetzlichen Abgabefrist bis zum 30.06.2020 gewährt werden.

Quelle:

<https://www.kuenstlersozialkasse.de/die-ksk/meldungen.html>

13. Welche Auswirkungen ergeben sich für geringfügig Beschäftigten?

Mini-Jobber haben keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Für diese können im Fall einer Erkrankung aber Anträge auf Erstattung im U1-Verfahren oder aber bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Erstattung nach dem Infektionsschutzgesetz gestellt werden.

Überschreiten der jährlichen Entgeltgrenze von 5.400 Euro

Nach den Geringfügigkeitsregelungen kann ein gelegentliches und nicht vorhersehbares Überschreiten der jährlichen Entgeltgrenze von 5.400 Euro zulässig sein. Ein nicht vorhersehbares Überschreiten im vorgenannten Sinne liegt also auch dann vor, wenn Arbeitgeber aufgrund der aktuellen Corona-Krise gezwungen sind, ihre 450-Euro-Minijobber häufiger einzusetzen als ursprünglich vereinbart. Der Status der geringfügig entlohnten Beschäftigten bleibt in diesen Fällen trotz Überschreitung der jährlichen Entgeltgrenze von 5.400 Euro bestehen. Als gelegentlich ist dabei ein Zeitraum bis zu **drei Monaten** innerhalb eines Zeitjahres anzusehen. Laut Minijob-Zentrale ist die Höhe des Verdienstes für die 3 Monate unbeachtlich. Wichtig ist es trotz der Krise für die spätere Betriebsprüfung alles ordnungsgemäß zu dokumentieren.

Quelle:

<https://www.minijobzentrale.de/>

<https://blog.minijob-zentrale.de>

14. Sonstiges

Weitere hilfreiche Informationen finden Sie auf der Internetseite der IHK München <https://www.ihk-muenchen.de/corona/>.

Stand 24.03.2020

In dem Informationsbrief handelt es sich um nicht abschließende Informationen, welche keine Beratung - juristischer oder anderer Art - darstellen. Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit der Inhalte und für Handlungen, die auf Grundlage dieser Informationen unternommen werden.

Sollten Sie Fragen zu diesen oder anderen Punkten haben, so wenden Sie sich bitte an uns.

Der Informationsbrief wurde erstellt in Zusammenarbeit mit:



ANWALTSKANZLEI

SCHÄTZ

Markus Schätz Dipl.-Jur. Univ. Mag. iur.

Rechtsanwalt

Betriebswirt (VWA)

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Lehrbeauftragter Hochschule Fresenius

www.schaetz-arbeitsrecht.de